

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG



JUSOS HAMBURG
LANDESGESCHÄFTSFÜHRER

Allgemeine Geschäftsordnung



der Jusos Hamburg

3

4

5

6

§1 – Wirkungsbereich

7

8

9

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Gremien der Jusos Hamburg und ihrer Gliederungen, sofern sich diese keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

10

11

§2 – Eröffnung

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

- (1) Die Versammlung wird von der Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet. Unverzüglich nach der Eröffnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Versammlung an eine von der Versammlung zu wählende Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungsleitung lässt unmittelbar nach ihrer Wahl von der Versammlung eine Person für die stellvertretende Sitzungsleitung sowie für die Protokollführung wählen. Die stellvertretende Sitzungsleitung und die Protokollführung dürfen auch durch zwei verschiedene Personen erfolgen und in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Sitzungsleitung und Stellv. Sitzungsleitung sollen möglichst verschiedenen Geschlechts sein.
- (3) Die Sitzungsleitung lässt unmittelbar nach der Wahl gemäß Absatz 2 durch die Versammlung eine Mandatsprüfungskommission wählen. Sie soll mindestens zwei Mitglieder umfassen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie dürfen bereits im Vorhinein tätig geworden sein.

26

27

§3 – Mandatsprüfung & Stimmberechtigung

28

29

30

31

32

33

- (1) Die Mandatsprüfungskommission hat zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass Stimmunterlagen nur an stimmberechtigte Mitglieder ausgegeben werden. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat der Mandatsprüfungskommission sämtliche für eine umfassende Mandatsprüfung notwendigen Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen.



- 34 (3) Stimmrecht haben alle gewählten Delegierten für Delegiertenversammlungen
35 sowie alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung auf allen sonstigen
36 Versammlungen.
- 37 (4) Die Stimmberechtigung ist von der Mandatsprüfungskommission je vor der
38 Ausgabe von Stimmkarten und Stimmzetteln zu überprüfen, das Ergebnis der
39 Prüfung ist detailliert zu protokollieren.
- 40 (5) Die Teilnahme von Nichtmitgliedern kann durch die Sitzungsleitung oder auf
41 Antrag von der Versammlung durch Beschluss genehmigt werden.

42

43 **§4 – Sitzungsleitung**

- 44 (1) Die Sitzungsleitung leitet und schließt die Sitzung. In dieser Zeit übt sie das
45 Hausrecht aus.
- 46 (2) Die Sitzungsleitung kann eine Rednerin zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur
47 Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). Sie kann einer Rednerin für die
48 Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn diese vorher
49 mindestens zweimal, darunter einmal unter Androhung der Wortentziehung, zur
50 Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.
- 51 (3) Störende Teilnehmerinnen oder sich ungebührlich verhaltende Rednerinnen kann
52 die Sitzungsleitung für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft
53 von der Versammlung ausschließen, wenn die Betreffende bereits einen
54 Ordnungsruf unter Androhung des Ausschlusses erhalten hat. Im Falle einer
55 groben Verletzung der Ordnung bedarf es für einen Ausschluss keiner vorherigen
56 Androhung.
- 57 (4) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist ein Einspruch bei der Sitzungsleitung
58 möglich. Über ihn entscheidet die Versammlung am Ende des laufenden
59 Beratungsgegenstandes ohne Aussprache.
- 60 (5) Bei störender Unruhe im Saal kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf
61 unbestimmte Zeit unterbrechen. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt
62 sie ihren Platz. Hierdurch wird die Sitzung automatisch unterbrochen. Gelingt die
63 Fortsetzung der Sitzung nicht innerhalb einer Stunde, so ist die Sitzung
64 aufgehoben. Der Vorstand beruft sie dann unter Wahrung der Ladungsfristen
65 unverzüglich erneut ein.
- 66 (6) Sitzungsleitung, stellvertretende Sitzungsleitung und Protokollführung können
67 einzeln oder in ihrer Gesamtheit auf Antrag von 10 Prozent der anwesenden
68 Stimmberechtigten durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von 2/3 der
69 abgegebenen Stimmen ersetzt werden.

70

71

72

73

74 **§5 – Tagesordnung & Beratung**

- 75 (1) Zu Beginn der Versammlung gibt die Versammlungsleitung die Tagesordnung und
76 die schriftlich eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt. Sodann beschließt die
77 Versammlung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Danach bedarf die
78 Absetzung, Vertagung oder Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes sowie
79 jede sonstige Änderung der Tagesordnung einer Mehrheit der abgegebenen
80 Stimmen.
- 81 (2) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Beratungsgegenstand die Beratung.
82 Zunächst ist der Antragstellerin das Wort zur Begründung zu erteilen.
- 83 (3) In der Aussprache ist den Rednerinnen das Wort in der Reihenfolge ihrer
84 Wortmeldung zu erteilen, wobei möglichst nicht zwei Personen des gleichen
85 Geschlechts aufeinander folgen sollen. Die Worterteilung obliegt der
86 Sitzungsleitung, die zu diesem Zweck dafür Sorge trägt, dass eine nachvollziehbare
87 Redeliste geführt wird.
- 88 (4) Grundsätzlich gibt es keine Begrenzung der Redezeit. Die Versammlung kann auf
89 Antrag eine Begrenzung der Redezeit auf zehn, acht, sechs, vier oder zwei Minuten
90 beschließen. Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als zwei Minuten ist nicht
91 zulässig.

92

93 **§6 – Anträge**

- 94 (1) Anträge, die nicht innerhalb der Antragsfrist gestellt wurden, können nur als
95 Dringlichkeitsanträge gemäß § 7 eingebracht werden.
- 96 (2) Änderungsanträge können von jedem Stimmberechtigten jederzeit bis zum
97 Schluss einer Beratung eingebracht werden. Sie sind der Sitzungsleitung schriftlich
98 vorzulegen.
- 99 (3) Ein Änderungsantrag darf nicht eine Änderung des Beratungsgegenstandes
100 bewirken. Über seine diesbezügliche Zulässigkeit entscheidet erforderlichenfalls
101 die Sitzungsleitung.

102

103 **§7 – Dringlichkeitsanträge**

- 104 (1) Dringlichkeitsanträge können eingebracht werden:
105 a. vom Vorstand,
106 b. von mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten.
- 107 (2) Vor Eintritt in einen Tagesordnungspunkt gibt die Versammlung der
108 Antragstellerin Gelegenheit, die Dringlichkeit des Antrags zu begründen. Eine
109 inhaltliche Begründung des Antrages ist hier noch nicht zulässig. Die Aufnahme
110 eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit
111 der abgegebenen Stimmen. Der in die Tagesordnung aufgenommene
112 Dringlichkeitsantrag ist vor allen anderen Anträgen zu behandeln.
- 113 (3) Anträge auf Wahlen und Anträge gemäß § 6 Absatz 6 der 'Richtlinien für die Jusos

114 in der SPD Landesorganisation Hamburg' sind als Dringlichkeitsanträge
115 unzulässig.

116

117 §8 – Anträge zur Geschäftsordnung

118 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jederzeit einen Antrag zur
119 Geschäftsordnung stellen. Dieser muss vorrangig und außerhalb der Redeliste
120 behandelt werden. Anträge während einer Rede oder Abstimmung sind
121 unzulässig.

122 (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung in jedem Falls zulässig sind:

123 a. Begrenzung der Redezeit

124 b. Schließung der Redeliste

125 c. Schluss der Debatte

126 d. Übergang zur Tagesordnung

127 e. Unterbrechung der Sitzung

128 f. Abweichung von der Geschäftsordnung.

129 (3) Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist genau eine Begründung und, so
130 gewünscht, genau eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit hierfür ist auf jeweils
131 eine Minute beschränkt. Äußert sich die Antragstellerin oder die Antragsgegnerin
132 zur Hauptsache, so hat ihm die Versammlungsleitung das Wort zu entziehen. Nach
133 Anhörung von Rede und gegebenenfalls Gegenrede ist über den
134 Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

135 (4) Geschäftsordnungsanträge auf

136 a. Begrenzung der Redezeit

137 b. Schließung der Redeliste

138 c. Schluss der Debatte

139 d. Übergang zur Tagesordnung

140 können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache
141 über den Beratungsgegenstand maximal einmal beteiligt haben.

142 (5) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung
143 gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne
144 Abstimmung als erledigt. Über Vorlagen des Vorstandes kann nicht zur
145 Tagesordnung übergegangen werden.

146 (6) Anträge auf Abweichen von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall bedürfen einer
147 Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten.

148

149

150

151

152

153

154 **§9 – Vertraulichkeit**

155 Ist in einer nichtöffentlichen Sitzung Vertraulichkeit beschlossen, so haben die
156 Teilnehmerinnen diese insoweit zu wahren.

157

158 **§10 – Protokoll**

159 (1) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist von der Protokollführung eine
160 Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung
161 zu unterzeichnen.

162 (2) Die Sitzungsniederschrift enthält mindestens

163 a. die Tagesordnung

164 b. alle gestellten Anträge im Wortlaut

165 c. das detaillierte zahlenmäßige Ergebnis aller Abstimmungen und Wahlen
166 (Beschlussprotokoll)

167 d. die Anwesenheitsliste als beigefügte Anlage.

168 (3) Das vollständige Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von neun Wochen
169 schriftlich zur Kenntnis zu geben.

170 (4) Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste zu den Akten zu nehmen.
171 Bei Versammlungen mit Wahlen ist dieses zusätzlich der Landesgeschäftsführerin
172 zukommen zu lassen.

173

174 **§11 – Abstimmungen**

175 (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben der Stimmkarte.

176 (2) Auf Antrag von einer der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim oder
177 namentlich abgestimmt. Werden beide Anträge gestellt, so wird geheim
178 abgestimmt, wenn nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
179 Stimmen eine namentliche Abstimmung beschlossen wird.

180 (3) Vor der Abstimmung sind die gestellten Anträge nochmals zu verlesen.

181 (4) Ist mit der Abstimmung begonnen worden, so kann das Wort nicht mehr erteilt
182 werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

183 (5) Bei einer Abstimmung haben Änderungs- und Ergänzungsanträge Vorrang. Über
184 den jeweils weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

185 (6) Die Sitzungsleitung formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder
186 "Nein" zu beantworten ist.

187 (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen,
188 sofern nichts anderes bestimmt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
189 abgelehnt. Enthaltungen sind für die Ermittlung der Mehrheit mitzuzählen,
190 ungültige Stimmen sind für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

191 (8) Nach jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung das Ergebnis festzustellen und
192 bekannt zu geben.

194 **§12 – Wahlen (grundsätzliches)**

- 195 (1) Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen wählt die Versammlung einen
196 Wahlausschuss, der gleichzeitig die Funktion einer Zählkommission erfüllt.
- 197 (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidierende für Wahlen vorzuschlagen. Dies kann
198 vor der Mitgliederversammlung schriftlich sowie auf der Mitgliederversammlung
199 schriftlich oder mündlich geschehen.
- 200 (3) Wahlen zu Vorständen sowie zu den Gremien sind grundsätzlich schriftlich und
201 geheim. Andere Wahlen können offen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch
202 erhebt.
- 203 (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden,
204 wie Kandidierende zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 205 (5) Ungültig bei Wahlen sind Stimmzettel
- 206 a. die nicht ausgefüllt sind;
 - 207 b. die durchgestrichen sind;
 - 208 c. die den Namen einer Kandidatin enthalten, die von der
209 Versammlungsleitung nicht als vorgeschlagen bekannt gegeben worden ist;
 - 210 d. in denen mehr Stimmen abgegeben sind, als Personen in dem
211 jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;
 - 212 e. die andere als für die Wahl vorgeschriebene Angaben enthalten;
 - 213 f. bei einer Listenwahl, wenn weniger als die Hälfte an Stimmen vergeben
214 wurden, als Personen in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.
- 215 Im Zweifel entscheidet die für den Wahlgang zuständige Wahlkommission mit
216 Mehrheit.
- 217 (6) Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines Stimmzettels mit der Aufschrift
218 "Enthaltung" oder einem Kreuz im entsprechenden Feld.
- 219 (7) Vor jeder Wahl fragt die Sitzungsleitung die Vorgeschlagenen, ob sie die
220 Kandidatur annehmen; von nicht anwesenden Kandidierenden muss eine
221 schriftliche Erklärung über ihr Einverständnis der Sitzungsleitung vorliegen. Mit
222 Beginn des jeweiligen Wahlaktes können weitere Kandidierende nicht mehr
223 benannt werden.
- 224 (8) Die Sitzungsleitung hat jede gewählte Bewerberin unverzüglich nach Bekanntgabe
225 des Wahlergebnisses über die Annahme der Wahl zu befragen. Die gewählte
226 Bewerberin hat sich sodann unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch
227 schriftlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden; die
228 schriftliche Bevollmächtigung muss der Sitzungsleitung vorliegen.
- 229 (9) Die vom Wahlausschuss ermittelten Ergebnisse teilt die Sitzungsleitung der
230 Versammlung unverzüglich mit.

232 **§13 – Einzelwahlen**

- 233 (1) Wahlen für Parteiämter erfolgen grundsätzlich einzeln. Die gleichzeitige Wahl
234 mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl) ist nur zulässig, sofern die
235 Wahlordnung der SPD dies ausdrücklich vorsieht.
- 236 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten
237 hat. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung der Mehrheit mitgezählt, ungültige
238 Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 239 (3) Steht nur eine Kandidierende zur Wahl, so sind Stimmzettel mit der Aufschrift "Ja"
240 als Zustimmung und mit der Aufschrift "Nein" als Gegenstimme gültig. Bei
241 Einzelwahlen mit mehreren Bewerberinnen sind „Nein“-Stimmen nicht erlaubt.
242 Wer mehr „Nein“ als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt ist endgültig nicht gewählt.
- 243 (4) Hat bei einer Wahl keine Kandidierende die notwendige Mehrheit erreicht, so
244 findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei
245 Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit
246 entscheidet das Los.

247

248 **§14 – Listenwahlen**

- 249 (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist
250 (Listenwahl), müssen mindestens die Hälfte der zu vergebenden Stimmen
251 abgegeben werden. Werden weniger als die Hälfte der Stimmen abgegeben, so ist
252 der Stimmzettel ungültig.
- 253 (2) Gewählt sind dann die Kandidierenden, die in der Reihenfolge der für sie
254 abgegebenen Stimmen die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, soweit die
255 Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden.
- 256 (3) Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen
257 überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt,
258 die Kandidatinnen des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie
259 mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste
260 Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch
261 die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts
262 wählbar.
- 263 (4) Bei Stimmengleichheit können sich die Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl
264 auf eine Reihenfolge einigen, sofern diese Reihenfolge nicht der Quotierung
265 widerspricht. Widerspricht mindestens einer der Kandidierenden mit gleicher
266 Stimmenzahl dieser Regelung, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter
267 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

268

269

270

271

272 **§15 – Schlussbestimmungen**

273 (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 27.09.2020 beschlossen und tritt mit
274 sofortiger Wirkung in Kraft.

275 (2) Änderungen oder Neufassung dieser Geschäftsordnung Bedarf der Mehrheit der
276 Delegierten gemäß § 9 Absatz 1 der Richtlinien für die Jusos in der SPD
277 Landesorganisation Hamburg.

278 (3)